

AGB für die Lieferung von Schnittholz und/oder Konstruktionsvollholz

Stand: Februar 2018

1. Anwendungsgebiet; Abwehrklausel

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Verwendung in Verträgen über die Lieferung von Schnittholz und/oder Konstruktionsvollholz durch die Firma Huber & Sohn.

Diese AGB finden keine Anwendung auf Geschäfte mit Verbrauchern.

1.2 AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung.

2. Übergabeort

Mangels anderweitiger Vereinbarungen ist die von Huber & Sohn zu liefernde Ware zum vereinbarten Liefertermin am Werk Huber & Sohn in Bachmehring zu übergeben.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware in Höhe des ausgewiesenen Rechnungsbetrages rein netto zu erfolgen.

Huber & Sohn weist darauf hin, dass diese Regelung nur gilt, wenn für den entsprechenden Auftrag zu marktüblichen Bedingungen eine Warenkreditversicherung abgeschlossen werden kann, wie dies Huber & Sohn regelmäßig anstrebt. Scheitert der Abschluss einer solchen Warenkreditversicherung daran, dass der Warenkreditversicherer für den betreffenden Auftraggeber den Abschluss einer solchen Versicherung ablehnt („Nicht-Versicherbarkeit“ des Auftraggebers), dann erfolgt die Auslieferung und/oder Übergabe der Vertragsware nur Zug-um-Zug gegen Zahlung.

3.2 Die Vertragsware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Huber & Sohn.

Im Falle der Verarbeitung erwirbt Huber & Sohn Miteigentum an der neu hergestellten Sache nach dem Verhältnis des noch nicht bezahlten Betrages zum Wert der durch die Verarbeitung hergestellten

neuen Sache.

Der Auftraggeber tritt hiermit im Voraus alle Ansprüche einschließlich Sicherheiten, die er durch die Veräußerung oder die sonstige Weitergabe der unter Vorbehaltseigentums einschließlich Miteigentum stehenden Vertragsware (Vorbehaltsware) erwirbt, an Huber & Sohn ab.

Reicht die Höhe der so abgetretenen Forderung zur Befriedigung der Ansprüche von Huber & Sohn nicht aus bzw. können solche abgetretenen Forderungen nicht in voller Höhe beigetrieben werden, dann sind die Ansprüche von Huber & Sohn auf Bezahlung der von dem Auftraggeber weiterverarbeiteten und/oder weiter gelieferten Ware vorrangig zu befriedigen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von Huber & Sohn jede Information zu erteilen und sämtliche Unterlagen vorzulegen, die Huber & Sohn in die Lage versetzen, die abgetretenen Ansprüche und Rechte durchzusetzen. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, Huber & Sohn jederzeit auf Anfrage über die Verwendung und den Verbleib der Vorbehaltsware zu unterrichten und den vollen Namen bzw. die volle Bezeichnung des Empfängers der Ware mit ladungsfähiger Anschrift mitzuteilen.

Der Auftraggeber kann Vorbehaltsware nur im Rahmen einer normalen, geordneten Geschäftstätigkeit weiterverarbeiten oder weiterliefern.

Er bleibt zur Einziehung der hierdurch erworbenen und (ggf. auch teilweise) an Huber & Sohn abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, solange im Verhältnis zwischen Huber & Sohn und dem Auftraggeber der Sicherungsfall nicht eingetreten ist.

Der Sicherungsfall tritt ein, wenn der Auftraggeber fällige Forderungen von Huber & Sohn trotz Mahnung nicht erfüllt. In diesem Fall ist Huber & Sohn berechtigt, die Abtretung sowie die ggf. Huber & Sohn weiter zustehenden Rechte offen zu legen und geltend zu machen, insbesondere Zahlung an Huber & Sohn zu verlangen.

Noch nicht weiterverarbeitete, weiter gelieferte oder verbaute Vorbehaltsware ist getrennt zu halten, zu kennzeichnen und vom Auftraggeber auf eigene Kosten angemessen zu versichern.

4. Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht; Ausschlussfrist; Untersuchungspflicht vor Einbau

Kaufleute werden auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB hingewiesen. Darüber hinaus wird mit Unternehmern ausdrücklich vereinbart, dass offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe der Ware zu rügen sind, widrigenfalls der Auftraggeber mit Ansprüchen wegen Mängeln ausgeschlossen ist. Anhand des Lieferscheins ist zu prüfen, ob die korrekte Menge geliefert wurde. Mengenabweichungen müssen unverzüglich auf dem Lieferschein vermerkt werden. Vor dem Einbau ist die gelieferte Ware auf von einem Fachunternehmen erkennbare Mängel und/oder Abweichungen von der Bestellung zu prüfen.

5. Mängelansprüche

Dem Auftraggeber stehen die kaufvertraglichen Mängelansprüche gem. §§ 437 ff. BGB zu mit folgenden Maßgaben:

Das Wahlrecht über die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (§ 439 Abs. 1 BGB) liegt bei Huber & Sohn. Im Hinblick auf § 439 Abs.3 BGB in der Fassung ab 1.1.2018 wird folgendes vereinbart:

Rügt ein Vertragspartner des Auftraggebers einen Mangel an einer vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verbauten, von Huber & Sohn gelieferten Sache, hat der Auftraggeber Huber & Sohn sofort zu verständigen, damit Huber & Sohn den Sachverhalt prüfen kann. Ist die von Huber & Sohn gelieferte Sache mangelhaft und ist für die Mangelbeseitigung der Aus- und Wiedereinbau der gelieferten Sache erforderlich, hat Huber & Sohn das Recht, die gelieferte Sache selbst auszubauen, zu reparieren bzw. durch eine mangelfreie Sache zu ersetzen und wieder einzubauen. Huber & Sohn verfügt für diese Leistungen über das erforderliche Fachwissen und die erforderliche Organisation. Im Ergebnis übernimmt Huber & Sohn in einem solchen Fall für den Auftraggeber die Nacherfüllung anstatt nur die mangelhafte Sache nachzubessern bzw. nach Wahl nachzuliefern und die Aus – und Einbaukosten zu übernehmen.

6. Schadensersatz

6.1 Huber & Sohn haftet für grob fahrlässig und/oder vorsätzlich verursachte Schäden stets in vollem Umfang.

6.2 Bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten haftet Huber & Sohn auch für einfache und leichte Fahrlässigkeit vollumfänglich, für sonstige Schäden wird die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7. Preisanpassungsklausel bei Dauerlieferverträgen über einen festgelegten Zeitraum hinweg

Für den Fall, dass sich Huber & Sohn verpflichtet, über einen längeren festgelegten Zeitraum hinweg zu einem im Vorhinein festgesetzten Preis zu liefern ist Fa. Huber & Sohn berechtigt, Steigerungen des Materialpreises an den Auftraggeber weiterzugeben. Dabei ist die Preissteigerung nachzuweisen und die Auswirkung dieser Materialpreissteigerung auf den Endpreis des von Huber & Sohn zu liefernden Gegenstandes kalkulatorisch zu belegen.

8. Gerichtsstandsvereinbarung

Mit Auftraggebern, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben sowie mit Auftraggebern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird hiermit der Sitz von Huber & Sohn als Gerichtsstand vereinbart.

9. Rechtswahl

Mit Auftraggebern, die ihren Sitz nicht im Bereich der Bundesrepublik Deutschland haben wird die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht.

